

Wahlreglement

für die Bestimmung der Delegierten

Inhalt

- I. Einteilung der Mitglieder in Kategorien und Wahlkreise, Anzahl Delegierte
- II. Stimmberechtigung, Wählbarkeit, Stimmrecht
- III. Wahlart
- IV. Anordnung und Durchführung der Wahl
- V. Auswertung der Wahl
- VI. Bekanntgabe der Wahlergebnisse
- VII. Ersatz ausgeschiedener Delegierter
- VIII. Beschwerden
- IX. Inkraftsetzung

I. Einteilung der Mitglieder in Kategorien und Wahlkreise, Anzahl Delegierte

§ 1

Die Mitglieder (Genossenschafterinnen und Genossenschafter) werden gemäss § 5 der Statuten in drei Kategorien A, B oder C eingeteilt. Sie wählen gemäss den Bestimmungen dieses Wahlreglements 250 Delegierte.

§ 2

¹ Die Mitglieder der Kategorie A bilden für jede politische Gemeinde im Stromversorgungsgebiet der EBL einen Wahlkreis. Jedem Wahlkreis steht mindestens ein Delegiertensitz zu.

² Die Mitglieder der Kategorie B bilden einen Wahlkreis.

³ In der Kategorie C erhalten die zehn nach Einwohnerzahl grössten Einwohnergemeinden im Stromversorgungsgebiet und jeder Kanton mit mindestens 5'000 Strom-Anschlüssen je einen Delegiertensitz sowie die restlichen Einwohnergemeinden 15 Delegiertensitze. Diese Einwohnergemeinden wählen diejenigen Einwohnergemeinden, die das Recht auf einen Delegiertensitz haben. Jede Dorfgenossenschaft hat Anrecht auf einen Delegiertensitz.

⁴ Nach Feststellung, welche Anzahl von Delegierten gemäss obigen Absätzen 1 und 3 fix zugewiesen sind, verteilt der Verwaltungsrat die verbleibenden Delegiertensitze auf die Wahlkreise der Kategorien A und B. Diese Verteilung erfolgt nach Massgabe der Anzahl der Mitglieder pro Wahlkörper. Massgebend ist der Mitgliederbestand am 01. Januar des Jahres, in welchem die Delegiertenwahl stattfindet.

§ 3

Mitglieder der Kategorie A mit Grundstücken oder Gebäuden in verschiedenen Wahlkreisen gehören in der Regel demjenigen Wahlkreis an, in dem sie ihren persönlichen Wohnsitz haben. Auf schriftliches Gesuch hin können sie einem anderen Wahlkreis, in dem ein weiteres Grundstück oder Gebäude in ihrem Eigentum domiziliert ist, zugeteilt werden.

II. Stimmberechtigung, Wählbarkeit, Stimmrecht

§ 4

Massgebend für die Teilnahme an der Wahl der Delegierten bzw. der berechtigten Einwohnergemeinden gemäss § 2 Abs. 3 ist die Mitgliedschaft am 01. März des Jahres, in welchem die Delegiertenwahl stattfindet.

§ 5

- ¹ Als Delegierte können alle Personen gewählt oder bezeichnet werden, die handlungsfähig sind und dem betreffenden Wahlkreis und der betreffenden Kategorie als Genossenschafterin oder als Genossenschafter angehören sowie im Zeitpunkt der Wahl das 65. Altersjahr nicht überschritten haben.
- ² Anstelle von Genossenschafterinnen und Genossenschaftern, die obige Voraussetzungen erfüllen, sind auch deren Ehepartnerinnen oder Ehepartner bzw. deren Partnerin oder Partner in einer eingetragenen Partnerschaft als Delegierte wählbar.
- ³ Wird eine juristische Person oder eine Handelsgesellschaft als Delegierte gewählt, so hat diese eine Bevollmächtigte oder einen Bevollmächtigten als Delegierte oder Delegierten zu bezeichnen.

§ 6

Jedes Mitglied hat bei der Wahl der Delegierten seiner Kategorie bzw. der berechtigten Einwohnergemeinde eine Stimme.

III. Wahlart

§ 7

- ¹ Die Wahl der Delegierten bzw. der berechtigten Einwohnergemeinde erfolgt geheim und nach dem Prinzip der relativen Mehrheit.
- ² Die Mitglieder wählen schriftlich oder elektronisch.

IV. Anordnung und Durchführung der Wahl

§ 8

- ¹ Der Verwaltungsrat bereitet die Wahlen vor. Er legt für jede Kategorie und jeden Wahlkreis der Kategorie A ein Mitgliederverzeichnis an, stellt die jedem Wahlkreis zukommende Delegiertenzahl fest und bestimmt den Termin, bis zu welchem die Wahlen, die gemäss Statuten im letzten Quartal des Jahres vor Ablauf der Amtsdauer der Delegierten stattfinden, vorzunehmen sind.
- ² Sämtliche mit der Durchführung der Wahlen entstehenden Kosten werden von der EBL übernommen.
- ³ Werden die Wahlen elektronisch durchgeführt, so setzt der Verwaltungsrat ein elektronisches Abstimmungssystem ein, welches die Sicherheit und Integrität der elektronischen Abstimmung gewährleistet. Dieses System soll insbesondere so ausgelegt sein, dass keine Doppelstimmen abgegeben werden oder Drittpersonen anstelle der Mitglieder stimmen. Zudem soll sichergestellt werden, dass weder die eingegangenen Stimmen noch das Endresultat nachträglich verändert werden können. Der Verwaltungsrat regelt die Details der elektronischen Durchführung von Wahlen in einem Reglement.

§ 9

Bis Ende Juni des Wahljahres stellt die Verwaltung allen stimmberechtigten Mitgliedern der Kategorie A die folgenden Unterlagen per Post oder elektronisch zu:

- Verzeichnis der bisherigen Delegierten des betreffenden Wahlkreises, die sich bereit erklärt haben, wieder zu kandidieren.
- Instruktionen für die Einreichung von Wahlvorschlägen mit Angabe der Anzahl der zu wählenden Delegierten.
- Formular für die Einreichung von Wahlvorschlägen.

§ 10

- ¹ Zur Orientierung der Stimmberechtigten werden Listen der Kandidierenden erstellt. Stimmberechtigte, die Wahlvorschläge für diese Listen einreichen wollen, benützen hierzu das Formular für die Einreichung von Wahlvorschlägen, das bis spätestens 6 Wochen vor dem Wahltermin der EBL zuzustellen ist. Massgebend ist der Poststempel oder eine elektronische Empfangsbestätigung.
- ² Werden keine oder zu wenig Vorschläge eingereicht, so hat der Verwaltungsrat, in der Regel nach vorausgegangener Kontaktnahme mit dem Gemeinderat des betreffenden Wahlkreises, für entsprechende Wahlvorschläge zu sorgen. Er kann auch, um eine echte Wahl zu gewährleisten, nötigenfalls die eingereichten Wahlvorschläge ergänzen.
- ³ Die vorgeschlagenen Kandidatinnen und Kandidaten jedes Wahlkreises werden, sofern sie wählbar sind, zuhanden der betreffenden Stimmberechtigten auf einer Liste in alphabetischer Reihenfolge – zuerst die Bisherigen mit dem Zusatz «bisher» – aufgeführt.
- ⁴ Ausser den gemäss Absatz 1 und 3 vorgeschlagenen Kandidatinnen und Kandidaten sind auch alle anderen Genossenschaftsmitglieder wählbar, sofern sie die Bedingungen dieses Reglements erfüllen.

§ 11

- ¹ Spätestens 10 Tage vor der Wahl der Delegierten der Kategorie A stellt die EBL jedem Einzelmitglied per Post oder elektronisch zu:
- Instruktion für die Durchführung der Wahl mit Angabe der Anzahl der im betreffenden Wahlkreis zu wählenden Delegierten, der allfälligen Zugangsdaten für eine elektronische Wahlplattform, der einzuhaltenden Frist für die Rücksendung des Wahlzettels und der Zustelladresse für die Stimmabgabe,
 - Liste der zur Wahl vorgeschlagenen Personen,
 - Gegebenenfalls Wahlzettel mit Stimmcouvert.
- ² In der Instruktion ist auch auf die Art der Bekanntgabe der Wahlresultate und auf die Beschwerdemöglichkeit hinzuweisen.

§ 12

¹ Die Wahl der Delegierten bzw. der berechtigten Einwohnergemeinden der Kategorien B und C wird in analoger Anwendung der § 8 ff. durch den Verwaltungsrat angeordnet.

² Die Verwaltung stellt allen Mitgliedern der Kategorien B und C bis Ende Juni des Wahljahres folgende Unterlagen zu:

- Namentliches Verzeichnis sämtlicher Mitglieder der Kategorien B und C und derjenigen Körperschaften, denen das Recht zur Bezeichnung einer Delegierten oder eines Delegierten zusteht,
- Verzeichnis der bisherigen Delegierten bzw. berechtigten Einwohnergemeinden der Kategorie B und C,
- Instruktion für die Einreichung von Wahlvorschlägen, mit Angabe der Anzahl der zu wählenden Delegierten.

³ Spätestens 10 Tage vor der Wahl stellt die Verwaltung jedem Mitglied der Kategorien B und C zu:

- Instruktion für die Durchführung der Wahl mit Angabe der Anzahl der zu wählenden Delegierten bzw. Einwohnergemeinden, der einzuhaltenden Frist für die Rücksendung des Wahlzettels, der Zustelladresse für die Stimmabgabe und allfälliger Zugangsdaten für eine elektronische Wahlplattform.
- Gegebenenfalls Wahlzettel mit allen Namen der Kandidierenden und Stimmcouvert.

⁴ Auf dem offiziellen Wahlzettel sind die zu wählenden Kandidatinnen und Kandidaten anzukreuzen. Weitere wählbare Kandidatinnen und Kandidaten können eingetragen werden.

⁵ In der Instruktion ist auch auf die Art der Bekanntgabe der Wahlresultate und auf die Beschwerdemöglichkeit hinzuweisen.

§ 13

Die Stimmberechtigten stellen den ausgefüllten Wahlzettel im adressierten Stimmcouvert per Post innert der angesetzten Frist an die angegebene Zustelladresse oder über eine vom Verwaltungsrat zu bestimmende elektronische Plattform zu. Massgebend ist der Postaufgabestempel oder eine elektronische Empfangsbestätigung. Verspätet eingesandte Wahlzettel sind ungültig.

§ 14

- ¹ Der Verwaltungsrat wählt vor jeder ordentlichen Delegiertenwahl ein Wahlbüro, bestehend aus mindestens 7 Mitgliedern, wobei in der personellen Zusammensetzung eine Berücksichtigung der verschiedenen Regionen des Versorgungsgebiets anzustreben ist.
- ² Das Wahlbüro konstituiert sich selbst. Bei Bedarf kann Personal der EBL zur Mithilfe beigezogen werden.
- ³ Die Entschädigung der Mitglieder des Wahlbüros wird durch den Verwaltungsrat festgesetzt.

V. Auswertung der Wahl

§ 15

- ¹ Die Auswertung der Wahlresultate durch das Wahlbüro erfolgt innert 10 Tagen nach dem Wahl-Endtermin. Das auszufertigende Wahlprotokoll ist durch sämtliche anwesenden Mitglieder des Wahlbüros zu unterzeichnen.
- ² Folgende Stimmen sind als ungültig zu erklären:
 - Stimmen für Kandidatinnen oder Kandidaten, die nicht der Kategorie und dem Wahlkreis des betreffenden Stimmzettels, auf dem sie figurieren, angehören,
 - Stimmen, die auf nicht Wählbare fallen,
 - Stimmen mit nicht eindeutiger Namensbezeichnung
 - Leere oder nicht offizielle Stimmzettel sowie Stimmzettel, die nicht handschriftlich (ausgenommen die Stimmabgabe in der Kategorie B) ausgefüllt sind.
- ³ Kumulierte Stimmen sind nur einfach gültig.
- ⁴ Enthält ein Stimmzettel mehr Namen als Delegierte bzw. berechnete Einwohnergemeinden für den betreffenden Wahlkreis bzw. die betreffende Kategorie zu wählen sind, so sind die der Reihenfolge nach überzähligen Namen ungültig.
- ⁵ Bei Stimmgleichheit entscheidet das von der Präsidentin oder dem Präsidenten des Wahlbüros gezogene Los.
- ⁶ Gewählte Delegierte, welche die Annahme der Wahl ablehnen, werden durch die nach Stimmenzahl nächstfolgenden nichtgewählten Kandidierenden ersetzt.

§ 16

Das von den Mitgliedern des Wahlbüros unterzeichnete Protokoll, das die Namen aller Vorgeschlagenen, deren Stimmenzahl und die Namen der Gewählten zu enthalten hat, ist von der Präsidentin oder vom Präsidenten des Wahlbüros sofort nach Ausmittlung der Wahlresultate mit den eingegangenen Stimmzetteln dem Verwaltungsrat zur formellen Bestätigung abzuliefern.

VI. Bekanntgabe der Wahlresultate

§ 17

Nach Auswertung und formeller Bestätigung der Wahlresultate lässt der Verwaltungsrat den Gewählten ihre Ernennung zur oder zum Delegierten mitteilen und allen Genossenschaftsmitgliedern die Namen der Gewählten durch Zirkular bekannt geben.

VII. Ersatz ausgeschiedener Delegierter

§ 18

Scheidet während einer laufenden Amtsdauer eine Person als Delegierte oder Delegierter aus, so bestimmt der Verwaltungsrat, wer an Stelle der ausgeschiedenen Person für den Rest der laufenden Amtsdauer als nachrückende Delegierte bzw. Delegierter ernannt wird. Massgebend ist die Stimmenzahl bei der vorangegangenen Wahl, und bei der Kategorie A der Wahlkreis. Soweit juristische Personen des öffentlichen Rechts oder des Privatrechts das Recht haben, eine Delegierte bzw. einen Delegierten zu bezeichnen, so bezeichnen diese gegebenenfalls eine Ersatzdelegierte bzw. einen Ersatzdelegierten.

VIII. Beschwerden

§ 19

¹ Beschwerden gegen die Durchführung der Wahl sind spätestens innert 10 Tagen ab Bekanntgabe der Wahlresultate durch eingeschriebenen Brief dem Verwaltungsrat einzureichen. Massgebend ist der Postaufgabestempel.

² Über die Beschwerden entscheidet der Verwaltungsrat endgültig. Für die Ungültigkeit einer Wahl ist es notwendig, dass die Unregelmässigkeit ausreichend war, das Wahlergebnis zu ändern.

IX. Inkraftsetzung

§ 20

Dieses Reglement, welches dasjenige vom 07. Juni 2001 ersetzt, ist von der Delegiertenversammlung am 01. Juni 2023 genehmigt und in Kraft gesetzt worden.